

A) Öffentlicher Teil

Nr. 71

Zur Tagesordnung

Auf Nachfrage des Gemeinschaftsvorsitzenden wird festgestellt, dass Einwände gegen die Tagesordnung nicht vorliegen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende führt weiter aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung zur Einsicht aufliegt und es für den öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden.

Die Tagesordnung soll im öffentlichen Teil um zwei Punkte erweitert werden:

- Beschaffung neuer Server zzgl. notwendiger Software-Updates für die Rathaus-EDV; Ermächtigung des VG-Vorsitzenden und
- Entscheidung über den Strombezug für den Zeitraum 2020 bis 2022.

Beschluss: **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

Nr. 72

Weihnachtsgeschenk an Ausschussmitglieder, Bedienstete, Rentner und Pensionisten der Verwaltungsgemeinschaft – künftige Regelung

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 und der Schulverband der Mittelschule Saal a.d.Donau in der Sitzung am 27.07.2017 beschlossen, künftig statt der Weihnachtsgeschenke eine Spende zu leisten. Es sollen nur noch Weihnachtsgrüße mit dem Hinweis, an wen die Spende gegangen ist, versandt werden.

Der durchschnittliche Aufwand der letzten Jahre betrug bei der Gemeinde 1.445,- Euro, beim Schulverband 485,- € und bei der Verwaltungsgemeinschaft 333,- Euro.

Beschluss:

Entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau und des Schulverbands der Mittelschule Saal a.d.Donau beschließt auch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau, das Geld für die Weihnachtsgeschenke künftig zu spenden.

Ein auf 300,- Euro gerundeter Betrag soll mit der Vergabe des Gemeinderates Saal a.d.Donau als gemeinnützige Spende an Vereine bzw. Institutionen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft verteilt werden.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 73

Beitritt zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bzw. Zweckvereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 und der Gemeinderat der Gemeinde Teugn in seiner Sitzung am 11.09.2017 der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau empfohlen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz beizutreten.

Beschluss:

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden Saal a.d.Donau und Teugn aufnimmt. Dieser Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - a) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
 - b) und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,für die Mitgliedsgemeinden Saal a.d.Donau und Teugn ab sofort dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
3. Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:
 - a. Christian Nerb, VG-Vorsitzender
 - b. Zum Vertreter als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt:
Manfred Jackermeier, Stellvertretender VG-Vorsitzender
4. Der Beitritt erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Mai 2017 und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung. Die o.g. Verbandssatzung und der Satzungsentwurf sind wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 74

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat am 17.08.2017 die Jahresrechnung 2016 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<u>Haushaltsjahr 2016</u>	Einnahmen	Ausgaben
	Euro	Euro
<u>1. Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.194.048,00	1.194.048,00
Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr)	1.195.617,16	1.195.617,16
Ist (Zahlungen)	1.195.617,16	1.195.617,16
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--
<u>2. Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	64.500,00	64.500,00
Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr)	74.232,97	74.232,97
Ist (Zahlungen)	74.232,97	74.232,97
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	64.232,97 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	22.892,86 €
Im Haushaltsplan war eine <u>Entnahme</u> von	54.092,00 € vorgesehen.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 75

Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2016

Die Gemeinschaftsversammlung hat am 29.11.2017 die Jahresrechnung 2016 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Beschluss:

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2016 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 76

Beschaffung neuer Server zzgl. notwendiger Software-Updates für die Rathaus-EDV; Ermächtigung des VG-Vorsitzenden

Die Server der Rathaus-EDV werden in 2018 fünf Jahre alt und müssen ersetzt werden. Die voraussichtlichen Kosten für die Hardware und die notwendigen Software-Updates belaufen sich auf ca. 40.000,- €. Der Austausch und die Installation sind schon für Mai 2018 geplant. Folglich müsste der Lieferauftrag spätestens im Februar erteilt werden.

Erfahrungsgemäß dauert es bei der VG Saal a.d.Donau bis April des jeweiligen Haushaltsjahres bis der Haushalt nach rechtlicher Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft gesetzt wird. In der Zeit vom Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bis zur Inkraft-Setzung der jeweiligen Haushaltssatzung befindet sich die VG in der Zeit der sog. vorläufigen Haushaltsführung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 69 Abs. 1 GO). In dieser ist der finanzielle Handlungsspielraum der VG - aufgrund des fehlenden Mandats durch die Haushaltssatzung - Einschränkungen unterworfen, so dass die Lieferung der o.g. EDV-Gegenstände grundsätzlich nicht beauftragt werden könnte.

Um den Mangel der fehlenden Mandatierung für die Beschaffung der o.g. EDV-Gegenstände zu beseitigen empfiehlt die Verwaltung den VG-Vorsitzenden separat durch eigenen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung zur Beschaffung dieser Gegenstände bis zu einer Wertgrenze von 40.000,- € inkl. MwSt. zu ermächtigen.

Beschluss:

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt den Lieferauftrag für neue Server zzgl. notwendiger Software-Updates für die Rathaus-EDV bis zu einer Wertgrenze von 40.000,- € inkl. MwSt. in eigener Zuständigkeit zu erteilen. Die Mittel sind bei der Haushaltsplanung 2018 entsprechend zu berücksichtigen.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

Nr. 77

Entscheidung über den Strombezug für den Zeitraum 2020 bis 2022

Der Vergabe des Lieferauftrages für den Strombezug der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau und der von ihr mitverwalteten Körperschaften (Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn, sowie Schulverband Saal a.d.Donau) muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, da weder die Natur des Geschäfts noch besonderen Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 31 KommHV-Kameralistik).

Mit Vertrag vom 19.05.2015 hat die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau den regelmäßig wiederkehrenden Auftrag für die Stromlieferung jeweils in 3-Jahres-Abschnitten (letzter 2017 bis 2019) unbefristet über den Bayer. Gemeindetag auf die KUBUS Kom-

munalberatung und Service GmbH übertragen. Die Verwaltungsgemeinschaft tritt für sich und die mitverwalteten Körperschaften als einziger Vertragspartner gegenüber der KUBUS auf, weil so nur eine einmalige Grundgebühr bei der Ausschreibung fällig wird, anstatt vier Grundgebühren, wenn jede Körperschaft ein eigenes Vertragsverhältnis mit der KUBUS unterhält. Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt 3 Monate zum 31.12. eines Jahres.

Mit Schreiben vom 06.11.2017 forderte die KUBUS die VG Saal a.d.Donau nunmehr auf bis zum 28.02.2018 mitzuteilen, ob für die Ausschreibung des nachfolgenden Lieferzeitraums (2020 bis 2022)

- a) Normalstrom (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)
 - b) 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote
 - c) 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote
- ausgeschrieben werden soll.

Da jeder Vertragspartner (hier nur VG Saal a.d.Donau) sich nur für eine einzige Option entscheiden kann müssen sich die VG Saal a.d.Donau, die Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn sowie der Schulverband Saal a.d.Donau intern abstimmen, welche Option sie wählen wollen. Ein Abweichen einer einzelnen Körperschaft von der Option der anderen ist nicht möglich, da hierzu ein eigener Vertrag mit KUBUS abzuschließen wäre, die jeweilige Körperschaft aber unter dem Vertrag der VG bis mindestens 31.12.2018 (nächstmöglicher Kündigungstermin) mitläuft und die Ausschreibung für den o.g. Lieferzeitraum in 2018 abgewickelt wird. Ein eigener Vertrag könnte daher frühestens für den Lieferzeitraum ab 2023 abgeschlossen werden.

Um diese Problemstellung für die Zukunft zu umgehen empfiehlt die Verwaltung, vorbehaltlich zustimmender Beschlüsse der Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn sowie des Schulverbandes Saal a.d.Donau die Entscheidung darüber, welche Stromart bezogen wird von den einzelnen Körperschaften für die Dauer der Laufzeit des Vertrages vom 19.05.2015 auf die Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen. Jede Körperschaft hat so die Gelegenheit bis zum 30.09. vor der nächsten Ausschreibung ihr Ausschere vom Gemeinschaftsvertrag zu erklären und für höhere Ausschreibungskosten die Stromart eigenverantwortlich zu wählen. Lässt sie diese Frist verstreichen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung für diese Körperschaft mit, sodass eine einheitliche Stromart gewählt ist.

Für den Lieferzeitraum 2017 bis 2019 haben sich alle vier Körperschaften, wegen der niedrigeren Kosten und der Tatsache, dass auch im Normalstrom ein gewisser Anteil Ökostrom enthalten ist, einzeln für Normalstrom entschieden (daher konnte auch ein Gemeinschaftsvertrag unterzeichnet werden).

Beschluss:

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung für die Strombeschaffung 2020 bis 2022 „Normalstrom“ (Ökoanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich) beschafft werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.
3. Vorbehaltlich zustimmender Beschlüsse der Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn sowie des Schulverbandes Saal a.d.Donau nimmt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau die Auswahl der jeweiligen Stromart für die von ihr mitverwalteten Körperschaften vor. Ziffer 1 dieses Beschlusses findet insofern auch auf die Gemeinden Saal a.d.Donau und Teugn, sowie den Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau für den deren Strombezug 2020 bis 2022 Anwendung. Diese Berechtigung ist auf die Laufzeit des am 19.05.2015 mit der KUBUS Kommunalberatung abgeschlossenen Vertrages befristet.

Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0

B) Nichtöffentliche Sitzung

X X X